

Schweiz und Korruption – eine Übersicht über die Bestimmungen der Korruptionsbekämpfung

Für viele gilt die Schweiz als Modell für Sicherheit, Vertrauen und Zuverlässigkeit, insbesondere dann, wenn es darum geht, Geschäfte zu machen. Das multikulturelle und sichere Umfeld erleichtert erfolgreiche Verhandlungen – sowohl im öffentlichen und privaten Sektor als auch in der Zivilgesellschaft – und macht aus der Schweiz ein

attraktives Land, um zu leben und Geschäfte zu tätigen. Diese Feststellungen sind keine falschen Vorurteile, im Gegenteil, sie sind in den bewährten ökonomischen, gesetzlichen und kulturellen Strukturen des Landes begründet und lassen die Schweiz unter den Ländern mit am wenigsten Korruption rangieren.

*Von Maria C. Castillo Béjar
Rechtsanwältin
Manager KPMG private, Basel*

*und Christian Eich
Rechtsanwalt
Manager KPMG Legal, Basel*

Manche Schweizer mögen dieses Umfeld, welches Klarheit und Gerechtigkeit erlaubt, als selbstverständlich und gesichert ansehen, für viele aber – speziell für Nicht-Schweizer – ist ein solches Umfeld alles andere als normal. Das positive Klima ist geprägt durch politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität, gute Arbeitsbedingungen, hochqualifizierte Arbeit-

nehmer, aber auch durch die Lage mit-
ten in Europa.

Korruption

Wir verstehen unter Korruption den Machtmissbrauch zur Erreichung sachfremder Zwecke, meistens eines privaten Vorteils oder Nutzens zu den eigenen Gunsten oder denjenigen eines Dritten. Das Problem der Korruption war wahrscheinlich schon während der gesamten Geschichte der Menschheit vorhanden und ist ein universelles Phänomen. Korruption zerstört und schwächt eine Gesellschaft und löst somit ihre Strukturen auf, indem sie das Vertrauen der Bürger in einen funktionierenden Staat und die Pflichttreue seiner Amtsträger untergräbt.

Eine tiefgreifende Studie betreffend der Gründe und Konsequenzen von Korruption könnte sehr aufschlussreich sein, würde den Rahmen dieses Artikels jedoch sprengen. Deshalb beschränkt sich die vorliegende Abhandlung darauf, die Entwicklung zweier Hauptpfeiler der Korruptionsbekämpfung, die Bestechungs- und Geldwäschereibekämpfung, überblickartig darzustellen. Die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung werden laufend weiterentwickelt, und es empfiehlt sich daher, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Bestechung

Beim klassischen Korruptionstatbestand geht es um die Wahrung der Sachlichkeit und Objektivität des amt-



Christian Eich

lichen Handelns, die in Frage gestellt sind, wenn sich ein Amtsträger als käuflich erweist. Mit anderen Worten: Es geht um den Tatbestand der Bestechung.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren die Bekämpfung der Korruption kontinuierlich verstärkt. Am 1. Mai 2000 ist das neue Korruptionsstrafrecht in Kraft getreten, womit unter anderem die aktive Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar geworden ist. Diese Gesetzesrevision ermöglichte es der Schweiz, am 31. Mai 2000 der OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger beizutreten. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)



Maria C. Castillo Béjar

sind heute folgende Varianten der Bestechung unter Strafe gestellt:

- Aktive und passive Bestechung schweizerischer Amtsträger
- Aktive Bestechung ausländischer Amtsträger
- Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

Die Strafrechts-Konvention des Europarats gegen die Korruption stellt eine zweite, fortgeschrittene Etappe der Prävention und Repression von Bestechung dar. Das Kernstück bilden die Tatbestände, welche die Mitgliedstaaten unter Strafe stellen müssen. Das geltende schweizerische Recht genügt über weite Strecken den Bestimmungen der Strafrechts-Konvention und geht in verschiedenen Punkten sogar darüber hinaus. Umgekehrt gilt es, einzelne, noch bestehende Lücken des innerstaatlichen Bestechungsstrafrechts zu schliessen. In erster Linie betrifft dies die im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur fragmentarisch erfasste Privatbestechung. Hier soll neu auch die Annahme entsprechender Vorteile, das heisst die passive Privatbestechung, unter Strafe gestellt werden. Weiter soll neben der aktiven neu auch die passive Bestechung von ausländischen und internationalen Funktionären bestraft werden. Schliesslich ist der Deliktscatalog bei der primären Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 100quater Abs. 2 StGB) um den Tatbestand der aktiven Privatbestechung zu ergänzen.

Geldwäscherei

Während es bei der Bestechung um die Wahrung der Sachlichkeit und Objektivität des amtlichen Handelns geht, bezwecken die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei im Prinzip die Förderung der (ungestörten) Aufklärung von Straftaten. Somit sind die Geldwäschereibestimmungen mit denjenigen der Korruption insofern verwandt, als letztere die Bestrafung der an der Korruption beteiligten Personen bzw. die Einziehung der dabei involvierten Vermögenswerte sicherstellen oder aber erleichtern sollen. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sind in der

Schweiz schon seit mehr als 20 Jahren im Gange; zuerst auf dem Weg der Selbstregulierung und dann sukzessive auch auf Gesetzesstufe.

Schon im Jahre 1977 entstand die (private) Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) im Bereich Kundenidentifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Als Selbstregulierung einer Branche beansprucht die VSB eine Pionierrolle. Der Gesetzgeber wurde erst später aktiv, so dass die Schweiz seit 1990 im Strafgesetzbuch (StGB) sowohl den Straftatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) als auch denjenigen der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften (305ter StGB) kennt. Am 1. April 1998 trat das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) in Kraft, welches die gesetzliche Grundlage für die im Bankensektor seit der VSB praktizierten Sorgfaltspflichten darstellt und die Meldepflicht und die Meldestelle für Geldwäscherei einführt.

Die Überwachung der Pflichten nach dem GwG obliegt entweder speziellen Behörden oder aber den Selbstregulierungsorganisationen. So werden die Bankenbranche durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK), die Lebensversicherer durch das Bundesamt für Privatversicherer (BPV) und die Spielbanken durch die Eidgenössische Spielbankenkommission überwacht. Andere Finanzintermediäre, wie beispielsweise die unabhängigen Vermögensverwalter oder Treuhänder, haben die Wahl, sich entweder durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei oder aber durch eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) überprüfen zu lassen. Sowohl die EBK als auch die Kontrollstelle haben Verordnungen in Kraft gesetzt, welche die Pflichten der ihr unterstellten Finanzintermediäre genauer umschreiben. Bei den Finanzintermediären mit SRO-Anschluss werden diese Pflichten in Reglementen genauer festgelegt.

Durch die Praxis der involvierten Behörden gibt es in der Schweiz auf dem Finanzmarkt nahezu kein Gebiet mehr, welches nicht dem Einflussbe-

reich des GwG unterstellt und daher überwacht ist.

Schlussbemerkungen

Eine Kombination sowohl aus Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption und deren laufende Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie deren tatsächliche Durchsetzung als auch das kulturelle Umfeld der Schweiz tragen dazu bei, dass das Phänomen der Korruption in der Schweiz relativ wenig weit verbreitet ist.

In den letzten Jahren hat der Schweizer Gesetzgeber viel unternommen, um der Korruption entgegenzuwirken und bestehende Gesetzeslücken zu schliessen. Die Schweiz versucht damit, den veränderten internationalen Bedingungen und Erwartungen gerecht zu werden, um auch in Zukunft als erstklassiger Finanzplatz die beste Adresse für anspruchsvolle vermögende Kunden zu repräsentieren. ■

In der Schweiz ist Korruption relativ selten. Dies nicht zuletzt aufgrund der im internationalen Vergleich strengen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung und Geldwäscherei – und deren tatsächliche Durchsetzung –, aber auch wegen dem traditionell korruptionsfeindlichen kulturellen Umfeld.